



Weiterentwicklung des Bilanzierungsmodells für den österreichischen Gasmarkt *Stakeholderprozess*

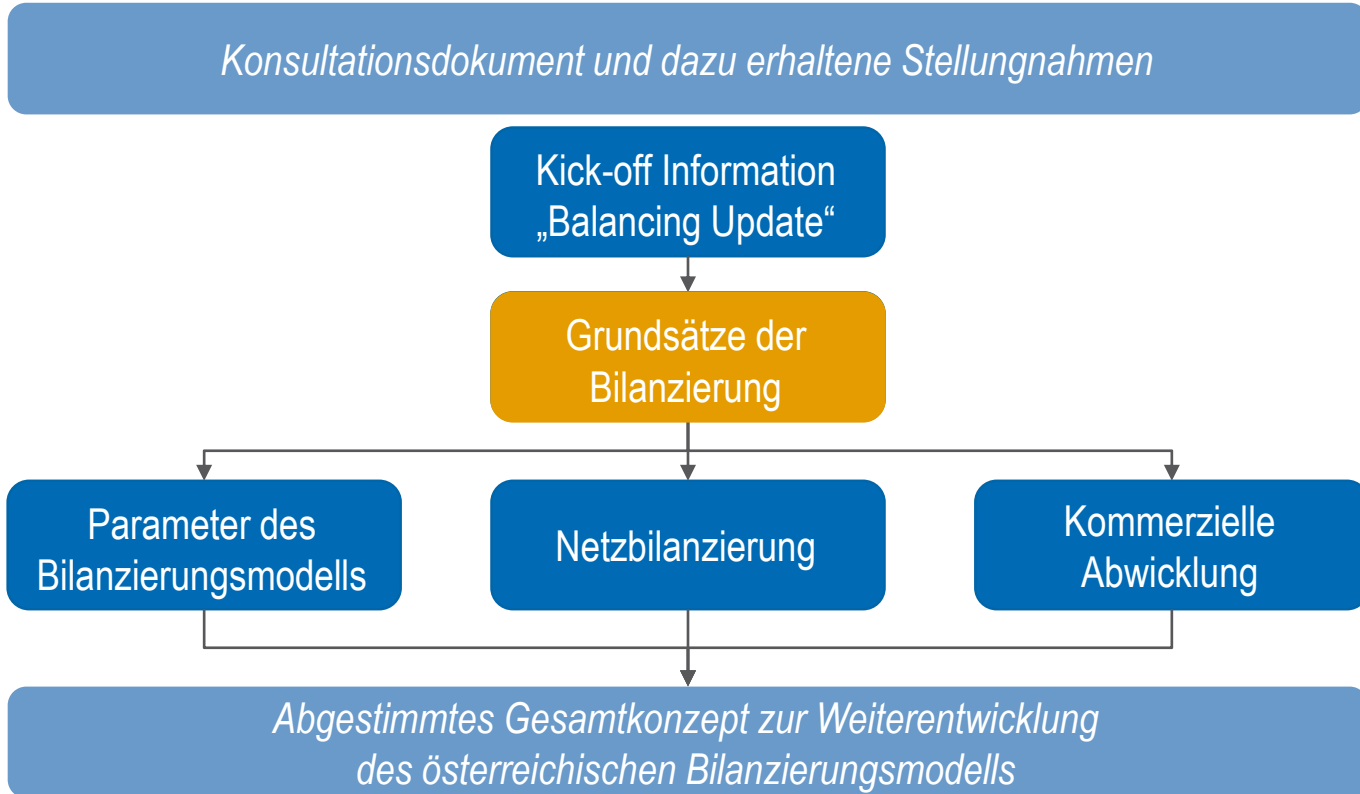


Grundsätze der Bilanzierung

1. Workshop

Wo stehen wir...?

Status Quo



Ziel

- > „Schritt zurück“ und Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses zu zentralen Begriffen, Mechanismen, Wirkungen des konsultierten Konzepts und allgemein
- > Diskussion und Klarstellung der wesentlichen Eckpunkte des Konzepts vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen → Basis für nachgelagerte Detaildefinitionen
- > Reflexion der erhaltenen Konsultationsstellungen insb. in Bezug auf die Eckpunkte

- > Betrachtung aktuell vollständig auf das Marktgebiet Ost beschränkt (Prüfung von Sinnhaftigkeit und Möglichkeit einer Übertragung auf Tirol/Vorarlberg erfolgt nachgelagert)

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick

Zusammengefasstes Meinungsbild zum Konzept auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen

Integrierte Bilanzzone für Fernleitungs- und Verteilernetzebene

Tagesbilanzierung mit vollständiger, finanzieller Abrechnung

Zentrale Bilanzierungsstelle

Untertägiges Anreizsystem zur optimierten Netzpuffernutzung

Zeitnahe Abrechnung und Clearingstelle

Neutralitätsumlage

Zentrale Mehr- und Mindermengenabrechnung

Zeitnahe Information und stündlich aktualisierter Gesamtstatus

Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Transparente Netzbilanzierung



Zusammengefasstes Meinungsbild zum Konzept auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen

Integrierte Bilanzzone für Fernleitungs- und Verteilernetzebene

Tagesbilanzierung mit vollständiger, finanzieller Abrechnung

Zentrale Bilanzierungsstelle

Untertägiges Anreizsystem zur optimierten Netzpuffernutzung

Zeitnahe Abrechnung und Clearingstelle

Neutralitätsumlage

Zentrale Mehr- und Mindermengenabrechnung

Zeitnahe Information und stündlich aktualisierter Gesamtstatus

Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Transparente Netzbilanzierung

- > Großteils grundsätzliche Unterstützung von Seiten der Netzbenutzer, wenngleich themenspezifisch teilweise stark divergierende Ansichten
- > Insbesondere Systemoperatoren hinterfragen grundsätzlichen Veränderungsbedarf
- > Institutionelle Ausgestaltung als kontroversielles Thema
- > **Unmittelbare Behandlung im Rahmen der „Grundsätze der Bilanzierung“**
- > **Bzgl. Allfällige untertägige Anreize: Genannte Nachteile einer zw. Endkunden differenzierten Zuordnung der Toleranzen legt Adaptierung des Konzepts nahe**

Zusammengefasstes Meinungsbild zum Konzept auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen

Integrierte Bilanzzone für Fernleitungs- und Verteilernetzebene

Tagesbilanzierung mit vollständiger, finanzieller Abrechnung

Zentrale Bilanzierungsstelle

Untertägiges Anreizsystem zur optimierten Netzpuffernutzung

Zeitnahe Abrechnung und Clearingstelle

Neutralitätsumlage

Zentrale Mehr- und Mindermengenabrechnung

Zeitnahe Information und stündlich aktualisierter Gesamtstatus

Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Transparente Netzbilanzierung

- > Aktuelle Taktung der Abrechnung wird als positiv angesehen; klarer Marktbedarf für zeitnähere Abrechnung nicht erkennbar
- > Vorteile einer veränderten finanziellen Abwicklung durch eine Clearingstelle werden weitgehend nicht gesehen
- > Kritik in Bezug auf anwendbaren Preis für MMMA durch mehrere Netzbenutzer
- > **E-Control bereit das Konzept entsprechend der weitgehend einhelligen Marktmeinung in diesem Bereich zu adaptieren**

Zusammengefasstes Meinungsbild zum Konzept auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen

Integrierte Bilanzzone für Fernleitungs- und Verteilernetzebene

Tagesbilanzierung mit vollständiger, finanzieller Abrechnung

Zentrale Bilanzierungsstelle

Untertägiges Anreizsystem zur optimierten Netzpuffernutzung

Zeitnahe Abrechnung und Clearingstelle

Neutralitätsumlage

Zentrale Mehr- und Mindermengenabrechnung

Zeitnahe Information und stündlich aktualisierter Gesamtstatus

Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Transparente Netzbilanzierung

- > Netzbenutzer sehen Nutzen in der zusätzlichen Information
- > Insbesondere Netzbetreiber argumentieren substantielle Implementierungsaufwände
- > **Details und Implikationen der Informationsbereitstellung gemäß Konzept werden in einem der nächsten Schritte/WS behandelt**
- > **Grundsätzlich: Die Implementierungsaufwände für NB in Bezug auf eine stündliche, untertägige Information für LPZ-Endkunden entstehen im Rahmen der Umsetzung der GMMO-VO Novelle 2018 (per 01.10.2019) und sind unabhängig vom Konzept**

Zusammengefasstes Meinungsbild zum Konzept auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen

Integrierte Bilanzzone für Fernleitungs- und Verteilernetzebene

Tagesbilanzierung mit vollständiger, finanzieller Abrechnung

Zentrale Bilanzierungsstelle

Untertägiges Anreizsystem zur optimierten Netzpuffernutzung

Zeitnahe Abrechnung und Clearingstelle

Neutralitätsumlage

Zentrale Mehr- und Mindermengenabrechnung

Zeitnahe Information und stündlich aktualisierter Gesamtstatus

Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Transparente Netzbilanzierung

- > Bedeutung dieser Aspekte wird durch unterschiedliche Stellungnahmen grundsätzlich anerkannt
- > Inhaltliche Anmerkungen werden in einem nachgelagerten Schritt behandelt

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick

Kritik ACER

Kritik Marktteilnehmer

Gesetzlicher Auftrag

- > „Many actors have expressed the concern that the **ex-ante regime is unacceptably restrictive** [...]”
- > “[...] the regime [...] **may deprive network users of access to inherent linepack flexibility** that can be provided at no, or minimal, cost.”
- > “[...] the regime may **artificially inflate demand for storage services**, which ultimately may increase costs to gas consumers.”
- > “Major **challenges still exist, for example in Austria**, to deliver efficient, well-functioning balancing regimes.”
- > “The Austrian regime has been criticised by many actors because of its **fragmented two-tier structure**.”
- > “**The Agency advises that NRA to merge market area and distribution balancing**.”

Kritik ACER

Kritik Marktteilnehmer

Gesetzlicher Auftrag

- > “Austria has **separate regimes for market area and distribution balancing**. The **distribution level operates as a second level balancing regime**. Downstream customers and, therefore, NDM demand are a critical part of a properly functioning balancing regime. **This creates market fragmentation**. [...]”
- > “However, the **balancing rules limit the commercial freedom of network users**. The Market Area Manager intervenes hourly on behalf of individual users to maintain an individual network user's nomination position balanced. The individual network user may renominate himself before this action. These **rules eliminate the possibility of taking a speculative (imbalance) position and may limit liquidity**. [...] **The regime does not incentivize users to balance.**”
- > “Austria has **separate regimes for market area (transmission) and distribution balancing**. This creates **risks of fragmentation**. The Agency recommends that the NRA - E-Control - **explore the opportunities better to integrate market area and distribution balancing into a single regime, in a manner consistent with the Code.**”

Kritik ACER

Kritik Marktteilnehmer

Gesetzlicher Auftrag

- > EFET has long been **arguing for a daily balancing regime without within day obligations, ...**
- > The system continues to be rather complex. Such **complexity adds to the difficulties for small competitors in entering new markets.**
- > For example, a shipper should **never face a WDO-related charge, if no costs are incurred by the TSO.**
- > Ebenfalls hatten wir (Anm. EFET) schon zuvor dargelegt, dass wir ganz besonderen Wert darauf legen, dass nur **ein einziger Handelspunkt und nur eine einzige Bilanzierungszone in Österreich eingeführt werden**, damit die Liquidität hier maximiert werden kann.
- > Auch wenn es dem Wortlaut des GWG 2011 entspräche, **darf es nicht zu einer Trennung in Großhandels- und Vertriebsebene kommen**, da damit Engpässe geschaffen würden und die künstliche Trennung von Transit und inner-österreichischem Markt aufrechterhalten würde.

Kritik ACER

Kritik Marktteilnehmer

Gesetzlicher Auftrag

- > Im übrigen gibt es für uns keine nachvollziehbaren Gründe für das vorgesehene Marktdesign, da es gute **Beispiele in Europa** gibt, wo ein **einheitliches Bilanzierungssystem** implementiert wurde mit vergleichbaren Transitmengen aber deutlich komplexeren Strukturen.
- > Gerade im Zusammenhang mit dem von den Entwürfen zu den Framework Guidelines Balancing, die ein tägliches cash-out von Differenzmengen vorsehen, abweichenden Vorschlägen eines sofortigen Zwangsausgleichs über die Börse sehen wir hinsichtlich der **Trennung der Bilanzierung in verschiedene Ebenen ein gravierendes Problem.**

Kritik ACER

Kritik Marktteilnehmer

Gesetzlicher Auftrag

Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz

§ 41 Abs 4 GWG 2011

„Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen treffen zu den Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Marktgebiet, und zwar insbesondere zur Dauer der Ausgleichsperiode, Nominierungs- und Fahrplanabwicklung, Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern und der Definition des Gastags. Dabei ist abhängig von dem Ergebnis eines entsprechenden Konsultationsprozesses, in dem sämtliche betroffenen Marktteilnehmer einzubeziehen sind, auf eine **Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz** innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des Netzkodex gemäß Art. 8 Abs. 6 lit. j der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 hinzuwirken.“

Verwirklichung einer möglichst kostengünstigen Systementwicklung

§ 4 Z 4 E-ControlG

„Beiträge zur **möglichst kostengünstigen Verwirklichung** der angestrebten Entwicklung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter nichtdiskriminierender Systeme sowie Förderung der Angemessenheit der Systeme und, im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Energiepolitik, der Energieeffizienz sowie der Einbindung von Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen und dezentraler Erzeugung im kleinen und großen Maßstab sowohl **in Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze** als auch in Verteilernetze.“



Anforderungen der E-Control an ein weiterentwickeltes Bilanzierungsmodell

- > Herstellung eines rechtskonformen Zustands:
 - EU (insb. BAL NC)
 - National (GWG 2011 und E-ControlG)
- > Berücksichtigung der marktseitigen Kritik am aktuellen System
- > Effizienzgewinne durch vereinfachte Abläufe und optimierte Rollen-/Aufgabenstruktur
- > Systemstabilität und Versorgungssicherheit
- > Verbesserte Transparenz
- > Europäische Harmonisierung unter Berücksichtigung der nationalen Spezifika
- > Steigerung der Attraktivität des österreichischen Gasmarktes
 - Zusätzliche Liquidität
 - Stärkung des Speicherstandortes
 - Auslastung der Transportinfrastruktur

Option 1:

Etablierung eines weiterentwickelten, integrierten Systems

- > Gesamthafte Weiterentwicklung
- > Schaffung einer integrierten Bilanzierung
- > Singuläres Clearingsystem für sämtliche Ein-/Auspeisungen (keine Differenzierung zw. FL und VG)
- > Keine Dopplung von Prozessen, Verträgen, Aufgaben, etc.
- > Weitestmögliche Vereinfachung

 **Eindeutige Präferenz**

(siehe Bewertung auf nächster Folie)

Option 2:

Ausschließliche Adaptierung der FLN-Bilanzierung

- > Beibehaltung einer zweigeteilten Bilanzierung mit gesonderten Mechanismen für FL und VG
- > Substantielle Anpassung der FL-Bilanzierung (ex-ante Bilanzierung) um Konformität mit BAL NC herzustellen
- > Aufbau eines dezidierten Bilanzierungssystems für die FL-Ebene
- > Diverse Nachteile für Netzbenutzer

Bewertung der grundsätzlichen Optionen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Bilanzierungsmodells

	<u>Option 1</u> Etablierung einer weiterentwickelten, integrierten Bilanzierung	<u>Option 2</u> Ausschließliche Adaptierung der FLN-Bilanzierung
Herstellung eines rechtskonformen Zustand <ul style="list-style-type: none"> • EU • National 	✓	✓ ✗
Berücksichtigung der marktseitigen Kritik am aktuellen System	✓	~
Effizienzgewinne durch vereinfachte Abläufe und optimierte Rollen-/Aufgabenstruktur (inkl. Implementierungsaufwände)	~	✗
Systemstabilität und Versorgungssicherheit	✓	✓
Verbesserte Transparenz	✓	✗
Harmonisierung	✓	✗
Steigerung der Attraktivität des österreichischen Gasmarkts	✓	~

 ...daher Gegenstand des Konzepts!

Spezifische Aspekte verlangen eine spezifische (differenzierte) Behandlung



- > Diesen Aspekten nachgelagert:
 - Konkrete Ausgestaltung, Parameter, etc.
 - Institutionelle Verantwortung
 - Etc.

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick

Was ist unter „integrierter Bilanzierung“ zu verstehen?

- > Singuläre Bilanzierungszone mit einheitlichen Regeln für sämtliche Ein-/Auspeisungen
 - unabhängig von Netzebene
 - Trennung FLN / VG verschwindet für BGV vollständig (aus Netzbenutzer-Sicht wird Kongruenz zwischen Bilanzierungszone und Entry/Exit-Zone hergestellt)
 - Singuläre Regelenergie-Bewirtschaftung
 - Singuläre Neutralitäts-Regelungen
- > Klarstellung: „einheitliche Regeln“ können unverändert vorsehen, dass Ein-/Auspeisungen mit unterschiedlichen Charakteristika entsprechend unterschiedlich behandelt werden (z.B. bzgl. Prognoserisiko)
- > Europaweit vorherrschendes Modell (auch in Ländern mit deutlicher Transit-Orientierung)
- > Diverse Implikationen; für Netzbenutzer insbesondere Vereinfachungen (siehe nächste Folie für Details)

Implikationen einer integrierten Bilanzierung (auszugsweiser Überblick)

- > Für **BGV**:
 - Vereinfachung (weniger Prozesse, weniger Kommunikation, weniger Risiken, weniger Ansprechpartner, ...)
 - Abbau von Markteintrittsbarrieren (europäische Harmonisierung)
- > Für **Netzbetreiber**: Tendenziell gesteigerte Koordination an Schnittstelle FL-VG
- > Für **Bilanzierung(-sstelle)**:
 - Synergiegewinne durch entfallende Dopplung von Systemen, Prozessen, etc. für vergleichbare Aufgaben
 - Tendenziell gesteigerte Potentiale zur LP-Nutzung
- > Für **Speicher**: Flexibilitätsbedarf der Netzbewerber grundsätzlich unverändert
- > Für **Endkunden**: Profitieren in einem wettbewerblichen Umfeld von realisierten Effizienzgewinnen und den Effekten einer gesteigerten Attraktivität des österreichischen Gasmarktes, z.B.:
 - Effizienzgewinne bei BGV und Synergien bei Systemoperatoren → kostensenkende Wirkung
 - Höhere Liquidität → geringe Risiken mit kostensenkender Wirkung für Hedging/PM-Kosten
 - Auslastung der Transportinfrastruktur → Absicherung ggü. steigenden Netzentgelten)

> **Versorger:**

- Ex-ante und ex-post für den gleichen Tag erzeugt aktuell Ineffizienzen
- Vereinfachung der Abläufe und Zusammenführung FL und VG wird begrüßt
- Entfall potentiell gegenläufiger AE-Risiken
- Es darf nicht zu administrativen und finanziellen Nachteilen/Erschwernissen für größere BGVs und Transitkunden kommen

> **FNB/VNB:**

- Zentralisierung wird mehrheitlich befürwortet
- Kritische Rückmeldungen:
 - Aufwand für Systemanpassung steht nicht erkennbarem Nutzen gegenüber
 - Abläufe für abschließende Bewertung noch nicht klar genug

> **Systemoperatoren und SSO:**

- Tendenziell positive Grundhaltung ggü. Zentralisierung, jedoch:
 - einzelne Verweise auf erforderliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen
 - zuvor ist Nachweis für Reduktion der Gesamtsystemkosten erforderlich



Weitgehende Zustimmung zum Prinzip der integrierten Bilanzierung an sich*

*Institutionelle Ausgestaltung wird nachfolgend gesondert behandelt

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

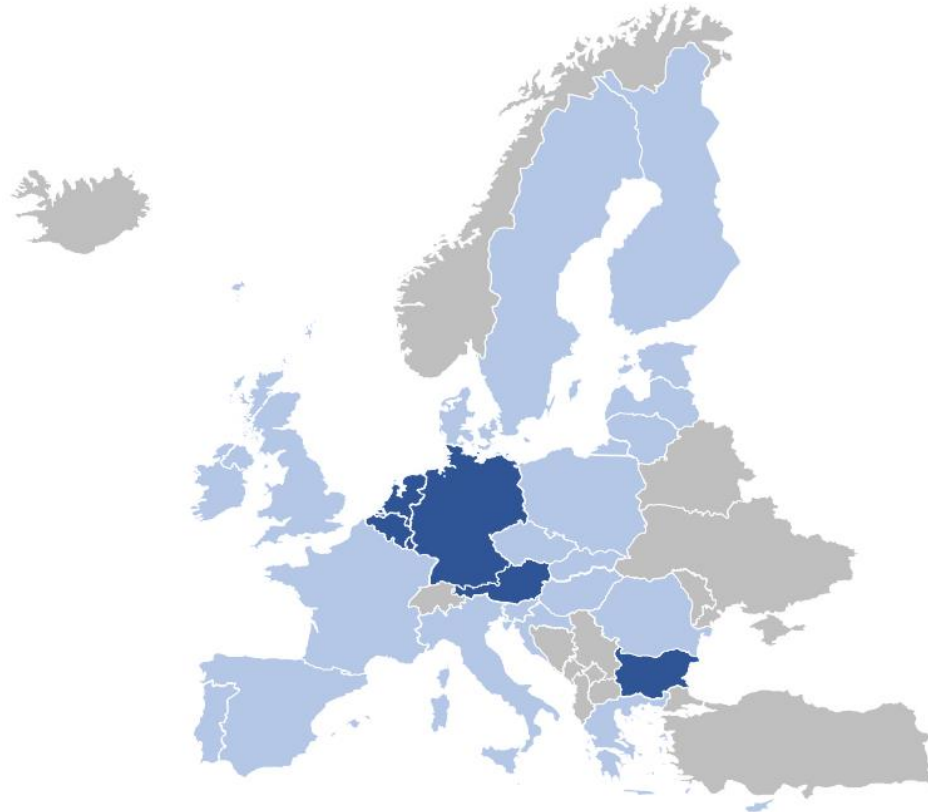
7. Ausblick

Was ist unter „Tagesbilanzierung“ zu verstehen?

- > Verbindliche Prinzipien des BAL NC:
 - „Netznutzer zahlen oder erhalten für ihre tägliche Ausgleichsenergiemenge für jeden Gastag tägliche Ausgleichsenergieentgelte (Art. 19 Abs. 1)“
 - „Tägliche Ausgleichsenergiemenge für das Bilanzierungsportfolio jedes Netzbenutzers für jeden Gastag = Einspeisungen – Ausspeisungen (Art. 21 Abs. 1)“ → Definition: „Tagesbilanzierung“
- > Schlussfolgerungen einer generischen Betrachtung:
 - Tagesbilanzierung steht in einer die Fernleitung- und Verteilernetze umfassenden Bilanzzone außer Streit
 - Daneben besteht keine Möglichkeit für „Stundenbilanzierung“, jedoch Möglichkeit für ergänzende untertägige Anreize zur Tagesbilanzierung
- > Schlussfolgerungen in Bezug auf eine integrierte Bilanzierung im Marktgebiet Ost
 - Grundsätzlich: Tagesbilanzierung sämtlicher Ein-/Ausspeisungen (Implikationen einer ausschließlichen Form werden nachfolgend behandelt)
 - Ggf. ergänzend*: Anwendung untertägiger Anreize unter Berücksichtigung der Vorgaben des BAL NC (wird in weiterer Folge gesondert behandelt)

* war im konsultierten Konzept so vorgesehen

Überblick: Ausschließliche Tagesbilanzierung (mit/ohne untertägige Anreize)



- ... Ausschließlich Tagesbilanzierung
- ... Tagesbilanzierung inkl. untertägiger Anreize

Implikationen einer ausschließlichen Tagesbilanzierung (1/2)

- > Für **BGV**:
 - Reine Tagesnominierungen (es werden nur Tagessummen betrachtet) theoretisch ausreichend
 - Keine untertägige Flexibilität für untertägigen Ausgleich erforderlich
 - Geringere Kosten für jene Netzbenutzer, welche aktuell über keine derartige Flexibilität verfügen
 - Sunk Costs für jene Netzbenutzer welche, aktuell über derartige Flexibilität verfügen
 - Risiken in Bezug auf Zuordnung von Kosten für Regelenergie zur untertägigen Strukturierung
- > Für **Endkunden**: Profitieren in einem wettbewerblichen Umfeld von geringeren Kosten bei BGV
- > Für **Speicher**: Risiko der Entwertung jener Speicherdienstleistungen, welche überwiegend als untertägige Flexibilität eingesetzt werden
- > Für **Bilanzierung(-sstelle)**:
 - Kein kommerzieller Prozess zur Abrechnung untertägiger Anreize ggü. BGV
 - Tendenziell höherer Bedarf an Regelenergie zur untertägigen Strukturierung → gesteigerte operative Anforderungen und Bedarf zur Kostenzuordnung zu BGV im Rahmen der Neutralität

Implikationen einer ausschließlichen Tagesbilanzierung (2/2)

- > Für **VNB**: tendenziell vernachlässigbar (technische Steuerung der Gasflüsse entsprechend der tatsächlichen Abnahme, welche nicht durch Bilanzierungsmodell beeinflusst wird)
- > Für **FNB**:
 - „Extremfall“ ausschließlicher Tagesnominierungen von BGV schafft im Rahmen der OBA-Grenzen tendenziell zusätzliche Freiheitsgrade in der Netzsteuerung
 - Tagesnominierungen und entsprechende Renominierungen (im durch den Kapazitätsausweis beschränkten Umfang) können Transportanforderungen schaffen, welche
 - entweder nicht abbildbar sind und/oder
 - massiven Regelenergieeinsatz erfordern (→ siehe Implikation Bilanzierungsstelle)

Zusammenfassung der Implikationen einer ausschließlichen Tagesbilanzierung

- > Einerseits:
 - Unterschiedliche Nutzenpotentiale und Modellvereinfachung aus Marktteilnehmersicht
- > Andererseits:
 - Unterschiedliche Risiken (kommerzielle, operative als auch in Bezug auf Systemstabilität)
 - Negative Auswirkungen für den Flexibilitätsmarkt in Bezug auf untertägige Flexibilität
- > Sofern diese Risiken zusammenfassend als substantiell eingestuft werden, bestehen aus Sicht der E-Control bestehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten für deren Behandlung:
 - Ergänzende untertägige Anreize im Rahmen der Tagesbilanzierung (unter strikter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Anforderungen des BAL NC)
 - Mechanismus zur Einkürzung wesentlicher BG-Ungleichgewichte in Anlehnung an Status Quo (aus unterschiedlichen Gründen eindeutig als „Measure of last resort“ zu betrachten)

> **Versorger:**

- Grundsatz der Tagesbilanzierung wird überwiegend unterstützt, jedoch unterschiedliche Positionen in Bezug auf Umfang der bandförmigen Allokation von Endverbrauchern („300 MW-Limit“) und ergänzende, untertägige Anreize
 - Limit:
 - Anhebung als Vorteil für neue Marktteilnehmer und pot. Nachteil für bestehende Versorger mit kontrahierter Flexibilität
 - Sozialisierung von ggf. gesteigerten Kosten der untertägigen Strukturierung wird negativ gesehen
 - 300 MW wird mehrheitlich als (zu) hoch angesehen; stufenweise Anhebung wird vorgeschlagen
 - Untertägige Anreize:
 - Werden mehrfach als erforderlich betrachtet (auch bzgl. Systemstabilität)
 - Andererseits wird die Notwendigkeit in einigen Stellungnahmen auch grundsätzlich hinterfragt

> **FNB/VNB:**

- In Bezug auf 300 MW Limit mehrheitlich Skepsis (jedoch auch einige explizit positive Reaktionen) und analog zu Versorgern etappenweise Evaluierung/Anhebung der Grenze in mehreren Stufen vorgeschlagen
- FNB weisen auf Risiken einer höheren Volatilität des Linepacks hin (Anm. E-Control: Sachliche Begründung dieser Risiken offen)
- VNB befürchten Mehraufwand aufgrund von Datenübermittlung in kürzeren Intervallen (Anm. E Control: dieser ist losgelöst vom Konzept; siehe Folie 8)

> **Systemoperatoren und SSO:**

- Anpassungen am Bilanzierungsmodell, welche den Bedarf für untertägige Flexibilität reduzieren, werden unter Verweis auf kommerzielle Auswirkungen, Versorgungssicherheit, Systemkosten etc. abgelehnt
- Schrittweise Anhebung des Schwellenwertes als sinnvoll erachtet



Grundsatz der Tagesbilanzierung wird unterstützt, Details in Bezug auf Umfang der bandförmigen Allokation und untertägige Anreize sind zu diskutieren

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick



Siehe gesonderte Unterlage.

- > *Ergebnis der Diskussion vom 13.09.*

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick

- > Gesetzlicher Hintergrund: Übergangsbestimmung im GWG 2011
 - **§ 170a. (1) Konzessionen der Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß § 85 GWG 2011, [BGBl. I Nr. 107/2011](#), erlöschen mit der Übernahme der Aufgaben durch das gemäß § 85 ernannte Unternehmen. Die Bilanzgruppenkoordinatoren sind frühestens mit Ablauf des 30. September 2021 und spätestens mit Ablauf des 30. September 2023 gemäß § 85 GWG 2011, [BGBl. I Nr. 108/2017](#), zu ernennen.**

- > Die Ernennung erfolgt auf Basis einer Ausschreibung durch E-Control
- > Voraussetzungen für die Ernennung (§ 86 Z 1 GWG 2011) sind unter anderem:
 - Kostengünstige Erfüllung der Aufgaben
 - Unabhängigkeit von und Neutralität gegenüber Marktteilnehmern
 - Sicheres und zeitgemäßes Abwicklungssystem

> **Versorger:**

- Zentrale Bilanzierungsstelle für eine integrierte Bilanzzone wird begrüßt
- Zusätzliche Clearingstelle wird als ineffizient angesehen
- Leistung der AGCS als BKO wird begrüßt
- Derzeitige möglichst harmonisierte Systeme und Systemoperatoren Strom/Gas werden als positiv betrachtet
- Derzeitige Aufgabe des BKO darf nicht auf Bilanzierungs- und Clearingstelle aufgeteilt werden (zusätzliche Komplexität)
- Kosten- und Komplexitätsminimierung im Vordergrund

> **FNB/VNB:**

- aktuell vorhandene Strukturen sollten weiter genutzt werden

> **Systemoperatoren und SSO:**

- Harmonisierte Systeme Strom/Gas werden als positiv betrachtet
- Umsetzung des neuen Bilanzierungsmodells nur nach Etablierung einer Bilanzierungsstelle



Auswahl und Ernennung der Bilanzierungsstelle erfolgt auf Basis des finalen Konzepts
und der gesetzlichen Anforderungen (d.h. ab 01.10.2021 möglich)

1. Meinungsbild der Stellungnahmen

2. Handlungsbedarf und -optionen

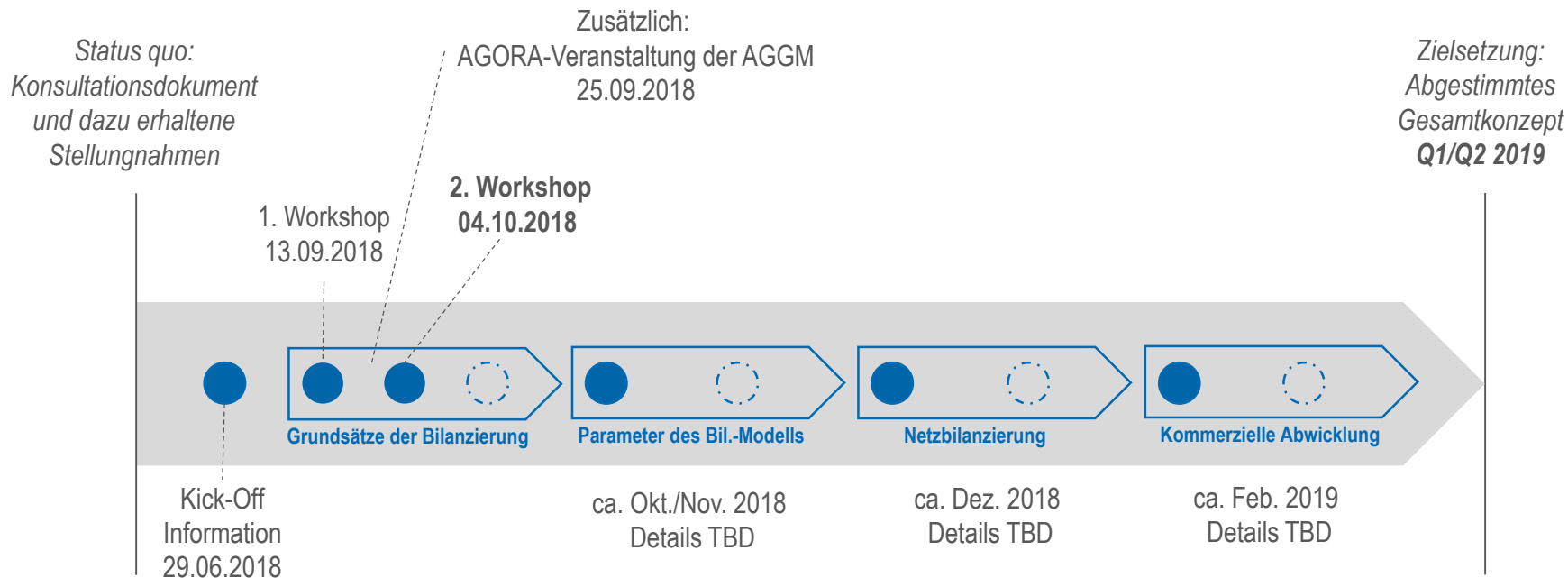
3. Integrierte Bilanzierung

4. Tagesbilanzierung

5. Einführung ergänzender untertägiger Anreize (WDOs)

6. Bilanzierungsstelle

7. Ausblick



- > Allfällige Finalisierung der Inhalte und Diskussionen des 1. WS
- > Informationsbereitstellung
- > Helper/Causer-Regelung
- > Mechanismus zur Einschränkung von BG-Unausgeglichheiten

Anpassungen/Ergänzungen vorbehalten.

- > Allenfalls können darüber hinaus auch spezifische Fragestellungen/Erläuterungsbedarfe der Marktteilnehmer behandelt werden - derartige Punkte bitte **bis 26. Sep. an bilanzierungsmodell@e-control.at** übermitteln

*Eigener Bereich auf der E-Control Webseite in Bezug
auf die Weiterentwicklung des Bilanzierungsmodells und
den dazugehörigen Stakeholderprozess:*

Direkter Link:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/gas/weiterentwicklung-bilanzierungsmodell>

Dezidiertes Mail-Postfach:

bilanzierungsmodell@e-control.at

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

